

Auftrag zur Feststellung ankommender Telefonverbindungen

Sehr geehrte(r) Kundin (Kunde),

mit diesem InfoDok erhalten Sie das Formular „Auftrag zur Feststellung ankommender Telefonverbindungen“. Bitte füllen Sie diesen Auftrag komplett aus und senden Sie ihn an die folgende Adresse:

Vodafone GmbH
Abteilung RULO
Bereich Fangschaltung
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf

oder per **Fax** an: **01520 9 12 12 64**

Die Fangschaltung gilt für eine Rufnummer (Kennung). Bei dem Produkt Vodafone Zuhause wird die Fangschaltung für die Rufnummer des Mobilfunkanschlusses geschaltet. Die Schaltung wird für einen Zeitraum von 14 Tagen ab dem Beginndatum eingerichtet. Nach Einrichtung der Fangschaltung erhalten Sie automatisch ein Bestätigungsschreiben.

Bitte beachten Sie, dass die Anrufe erst ab dem Zeitpunkt ermittelt werden können, nachdem das Auftragsformular bei uns eingetroffen ist. Die tagesaktuelle Aktivierung der Fangschaltung bei Eingang kann nur innerhalb unserer Bürozeit bis 16:00 h sichergestellt werden. Bei späterem Eingang erfolgt die Aktivierung am folgenden Werktag. Anrufe, die Sie zuvor erhalten haben, können leider nicht berücksichtigt werden.

Bitte rufen Sie uns nach einer telefonischen Belästigung zeitnah an und informieren uns bei den betroffenen Gesprächen über die genauen Zeitpunkte der Anrufe (Datum und Uhrzeit).

Falls Sie mehrmals täglich störende Anrufe erhalten, sammeln Sie bitte die benötigten Angaben und rufen uns innerhalb von maximal **drei Tagen** (begrenzte Speicherung der Daten) unter folgender kostenloser Rufnummer an:

0800 172 17 16 (werktags von 09:30 Uhr bis 16:00 Uhr)

Zur Datenangabe **per Fax** senden Sie die als Muster beigefügte Tabelle an die Faxnummer: **01520 9 12 12 64**.

Bei ungenauen Angaben können wir leider keine Ermittlung der Anrufe garantieren. Hierfür bitten wir um Verständnis. Um die Anrufer ermitteln zu können, ist es wichtig, dass bei den Anrufen immer eine **Verbindung** zustande kommt. Die Dauer der Verbindung hat keine Bedeutung. Bitte beachten Sie auch, dass Anrufe im Ausland (nur bei Mobilfunk) bzw. Anrufe aus dem Ausland nicht ermittelt werden.

Bitte deaktivieren Sie für die Dauer der Fangschaltung sämtliche ggf. eingerichteten Rufumleitungen!

Der Preis für die Fangschaltung beträgt für eine Mobilfunkrufnummer 178,50 Euro. Im Festnetz kostet die Fangschaltung 99,99 Euro. Sollten Sie CallYa-Mobilfunkkunde sein, bitten wir Sie, den Betrag auf Ihre Karte aufzuladen. Erst dann kann die Fangschaltung eingerichtet werden.

Bitte beachten Sie, dass eine Fangschaltung nur durch den bei uns registrierten Anschlussinhaber beauftragt werden kann. Andernfalls möchten wir Sie bitten, dem Formular eine entsprechende Einverständniserklärung beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Daten an eine von Ihnen bestimmte Person übermittelt werden dürfen.

Gern helfen wir Ihnen, falls Sie noch weitere Fragen haben.

Mit freundlichen Grüßen
Vodafone GmbH
Abteilung RULO

Damit wir für Sie die störenden Anrufe verfolgen können, nennen Sie uns bitte folgende Daten (vom Gesetzgeber vorgeschrieben) und faxen diese Seiten unterschrieben an 0 15 20/9 12-12 64 oder senden Sie diese Seiten an die Vodafone GmbH, Abt. RULO, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

Daten des Vodafone-Kunden

Frau Herr Firma

Firma

Name

Vorname

Str./Nr./Postf.

PLZ, Ort

Rufnummer

Die Fangschaltung wird je Rufnummer (Kennung) eingerichtet. Bei dem Produkt Vodafone Zuhause wird die Fangschaltung für die Rufnummer des Mobilfunkanschlusses geschaltet.

Nach Einrichtung der Fangschaltung erhalten Sie automatisch ein Bestätigungsschreiben.

Beginn der Fangschaltung

Ab sofort oder ab dem

Dauer und Kosten der Schaltung

Die Schaltung wird für einen Zeitraum von 14 Tagen ab dem Beginndatum eingerichtet. Der Preis beträgt 178,50 € für eine Mobilfunkrufnummer und für eine Festnetzrufnummer 99,99 € (jeweils brutto).

Angaben zur Häufigkeit der Anrufe

Der letzte Anruf war am um Uhr

Es hat schon früher anonyme Anrufe gegeben: täglich wöchentlich

Es wurde schon früher eine Fangschaltung beantragt: ja nein

Zu den unterschiedlichsten Uhrzeiten

Meistens um Uhr

Es hat bisher nur einen Anruf gegeben

Angaben zur Art der Anrufe

Durch den Anruf fühle(n) ich mich (wir uns) bedroht bzw. belästigt.

Bedrohung

- Drohung mit körperlicher Gewalt gegen mich (uns) oder nahestehende Personen
- Drohung mit sonstigen erheblichen Nachteilen gegen mich (uns) oder nahestehende Personen

Belästigung

- Anrufer meldet sich nicht und legt sofort wieder auf
- Häufige Anrufe zur Kontaktaufnahme trotz ausdrücklicher Aufforderung dies zu unterlassen
- Häufige Anrufe mit Lautäußerungen oder mit anderen akustischen Mitteln (Atmen, Stöhnen etc.)
- Verbale Belästigung wie z. B. sexuelle Belästigungen, Schimpfwörter, sonstige Beleidigungen

Bei erneuten Anrufen bitten wir Sie, den genauen Zeitpunkt festzuhalten und uns unter Nennung Ihrer Rufnummer innerhalb von 3 Tagen mitzuteilen (Fax-Nr.: 0 15 20/9 12 12 64, Tel.-Nr.: 0800/172 17 16). Wir sind innerhalb unserer Bürozeit, werktags von 09:30 Uhr bis 16:00 Uhr, für Sie da.

Wir weisen darauf hin, dass ein Anruf nur dann festgestellt werden kann, wenn eine Verbindung zustande gekommen ist. Legt der Anrufer auf, bevor Sie abgenommen haben, wird dieser Verbindungsversuch nicht registriert. Anrufe aus dem Ausland können nicht identifiziert werden.

Ort

Datum

1. Unterschrift
Auftraggeber
(Vertragspartner)

X

2. Unterschrift
Anschlussnutzer
(falls von 1. abweichend)

X

Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, den Inhaber des ermittelten Anschlusses darüber zu unterrichten, dass wir seine Daten an Sie weitergegeben haben. Zu Ihrer Information haben wir hier die entsprechende Verordnung abgedruckt.

Telekommunikationsgesetz (TKG)

**Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190),
das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010
(BGBl. I S. 78) geändert worden ist**

§ 101 Mitteilen ankommender Verbindungen

- (1) Trägt ein Teilnehmer in einem zu dokumentierenden Verfahren schlüssig vor, dass bei seinem Anschluss bedrohende oder belästigende Anrufe ankommen, hat der Diensteanbieter auf schriftlichen Antrag auch netzübergreifend Auskunft über die Inhaber der Anschlüsse zu erteilen, von denen die Anrufe ausgehen. Die Auskunft darf sich nur auf Anrufe beziehen, die nach Stellung des Antrags durchgeführt werden. Der Diensteanbieter darf die Rufnummern, Namen und Anschriften der Inhaber dieser Anschlüsse sowie Datum und Uhrzeit des Beginns der Verbindungen und der Verbindungsversuche erheben und verwenden sowie diese Daten seinem Teilnehmer mitteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Diensteanbieter, die ihre Dienste nur den Teilnehmern geschlossener Benutzergruppen anbieten.
- (2) Die Bekanntgabe nach Absatz 1 Satz 3 darf nur erfolgen, wenn der Teilnehmer zuvor die Verbindungen nach Datum, Uhrzeit oder anderen geeigneten Kriterien eingrenzt, soweit ein Missbrauch dieses Verfahrens nicht auf andere Weise ausgeschlossen werden kann..
- (3) Im Falle einer netzübergreifenden Auskunft sind die an der Verbindung mitwirkenden anderen Diensteanbieter verpflichtet, dem Diensteanbieter des bedrohten oder belästigten Teilnehmers die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sofern sie über diese Daten verfügen.
- (4) Der Inhaber des Anschlusses, von dem die festgestellten Verbindungen ausgegangen sind, ist zu unterrichten, dass über diese Auskunft erteilt wurde. Davon kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller schriftlich schlüssig vorgetragen hat, dass ihm aus dieser Mitteilung wesentliche Nachteile entstehen können, und diese Nachteile bei Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der Anrufenden als wesentlich schwerwiegender erscheinen. Erhält der Teilnehmer, von dessen Anschluss die als bedrohend oder belästigend bezeichneten Anrufe ausgegangen sind, auf andere Weise Kenntnis von der Auskunftserteilung, so ist er auf Verlangen über die Auskunftserteilung zu unterrichten.
- (5) Die Bundesnetzagentur sowie der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz sind über die Einführung und Änderung des Verfahrens zur Sicherstellung der Absätze 1 bis 4 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Warum muss ich Belästigungen zeitnah aufzeigen?

Bei ankommenden Gesprächen werden in der Vermittlungstechnik die notwendigen Daten nur wenige Tage vorgehalten. Nur wenn wir zeitnah informiert werden, können wir den Anrufer zuverlässig ermitteln.

Kann ich jeden Anruf aufzeigen?

Es dürfen nur belästigende Anrufe aufgezeigt werden. Diese müssen in Folge hinreichend sicher von anderen Anrufern abgrenzbar sein. Daher ist die zeitlich genaue Erfassung zur Identifikation notwendig.

Über welche Rufnummern kann man eine Fangschaltung einrichten?

In einigen Fällen verfügt ein Anschluss über mehrere Rufnummern. Bei Festnetzzufnummern, die einem Handy zugeordnet sind (Vodafone-Zuhause), muss die Fangschaltung auf der Mobilfunknummer beauftragt werden. Bitte beachten Sie, dass auch ein Festnetzanschluss ggf. über mehrere Rufnummern verfügt. Nur wenn uns die richtige Rufnummer vorliegt können wir den Anrufer identifizieren. Die Berechnung erfolgt pro Rufnummer.

Über welche Rufnummern kann man keine Fangschaltung einrichten?

Bei Rufnummern mit der Vorwahl 0800 und 0180 sowie Vanity-Nummern sowie bei Rufnummern die von einem Callcenter bzw. einer Hotline genutzt werden oder die über Bandansagen zeitverzögert durchgestellt werden ist eine eindeutige Zuordnung in der Regel nicht möglich. Eine Fangschaltung kann in diesen Fällen nicht durchgeführt werden!

Wie lange läuft eine Fangschaltung und ab wann ist eine Fangschaltung gültig?

Eine Fangschaltung wird mit Eingangsdatum eines gültigen Auftrags aktiviert. Sie erhalten hierzu eine schriftliche Bestätigung. Die Dauer beträgt 2 Wochen ab Aktivierung. Verlängerungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich und gelten als Neuauftrag. Die Berechnung erfolgt pro Auftrag. Belästigende Anrufe die vor dem Aktivierungstermin stattgefunden haben dürfen wir nicht ermitteln.

Kann jede Rufnummer ermittelt werden?

Bei Gesprächen im Inland ja. Bei Anrufen aus dem Ausland werden jedoch teilweise keine Rufnummern übermittelt. Zudem können wir zu ausländischen Rufnummern keine Daten zum Anschlussinhaber ermitteln. Bei öffentlichen Telefonzellen können wir nur den Standort der Telefonzelle ermitteln.

Muss immer ein Gespräch zustande kommen und wie lange muss die Verbindung stehen?

Ja, dabei spielt die Dauer keine Rolle.

Können SMS-Absender ebenfalls ermittelt werden?

Absender von SMSen können über eine Fangschaltung nicht ermittelt werden.

Wann bekomme ich das Ergebnis übermittelt?

Das Ergebnis der Fangschaltung können wir erst einige Tage nach Ablauf der Fangschaltung zusenden. In den meisten Fällen müssen wir die Anschriften der identifizierten Anrufer anhand der Rufnummer noch bei anderen Telekommunikationsunternehmen anfordern. Auf diese Reaktionszeit haben wir keinen Einfluss.

Die Belästigungen erfolgen schon über einen längeren Zeitraum. Gibt es hierzu Auskünfte?

Nein. Bitte beachten Sie, dass die Anrufe erst ab Eingang des unterschriebenen Auftrags ermittelt werden können. Anrufe, die Sie zuvor erhalten haben, können leider nicht berücksichtigt werden. Die Ermittlung von Anrufen vor Beauftragung der Fangschaltung ist rechtlich nicht zulässig.